

# Antrag auf Erteilung einer kleinen/großen Fahrberechtigung nach der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung – HFbV

## „Feuerwehrführerschein“

Zutreffendes bitte ankreuzen:

für  **4,75 t Einsatz-Kfz** (kleine Fahrberechtigung)

**7,5 t Einsatz-Kfz** (große Fahrberechtigung)

jeweils:  **Mit Anhänger** /  **Ohne Anhänger**

**Landrat Schwalm-Eder  
Führerscheinstelle  
Hans-Scholl-Str. 1  
34576 Homberg (Efze)**

**Dienstgebäude:  
Behördenzentrum**

**Tel: 05681/775-310  
fuehrerscheinstelle@schwalm-eder-kreis.de**

|  |               |   |
|--|---------------|---|
| Geschlecht:<br><input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w | Geburtsname:  | Familienname:                                       |
| Rufname  | Alle Vornamen | ggf. frühere Nachnamen (z.B. Scheidung, Künstler) : |
| Geburtsdatum:  | Geburtsort:   | Telefon-Nr. (tagsüber):                             |
| Postleitzahl:  | Wohnort:      | Strasse:  |
| EMail-Adresse:   |               |   |

### Dem Antrag ist beizufügen:

- "Polizeiliches Führungszeugnis" nach §30 (5) BZRG für Behördenzwecke (Beantragung in Ihrem Bürgerbüro)
- augenärztliches Gutachten nach Anlage 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- ärztliches Gutachten nach Anlage 5 Fahrerlaubnisverordnung FeV

Ort Datum Unterschrift

### Hinweise:

1. Wenn die vorgenannten Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie weitere Nachricht.
2. Nach Vorlage der Ausbildungsbescheinigung wird der beantragte "Feuerwehrführerschein" erteilt.
3. Nach ca. 3-4 Wochen erhalten Sie die Gebührenrechnung in Höhe von 24,30 €.
4. Eine Erteilung des „Feuerwehrführerscheines“ kann nicht erfolgen, wenn mehr als 2 Punkte im Fahrereignungsregister gespeichert sind.

**BITTE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN !**

### **Amtliche Meldedaten**

Der Gemeindevorstand / Der Magistrat

An den  
**Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Hans-Scholl-Str. 1  
34576 Homberg (Efze)**

Der Antragsteller ist seit dem \_\_\_\_\_ mit Hauptwohnsitz hier gemeldet.  
Die o. g. Angaben stimmen mit den amtlichen Meldedaten überein.

\_\_\_\_\_  
Stempel, der Gemeinde/Stadt,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift,

\_\_\_\_\_  
Datum

## Informationen zum „Feuerwehrgführerschein“ „Kleine (4,75t) - und Große (7,5t) Fahrberechtigung“

Ab 29.01.2012 gilt die neue Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV), die die Erteilung der bisherigen Berechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehren etc. von bisher maximal 4,75 t („**kleine Fahrberechtigung**“) auf 7,5 t („**große Fahrberechtigung**“), jeweils auch mit Anhängern, erweitert.

### 1. Zuständigkeit

Erteilung der Fahrberechtigung durch die Fahrerlaubnisbehörde.

### 2. Antragstellung

Die Antragstellung (siehe Seite 2) erfolgt durch den Fahrerlaubnisinhaber über die Gemeinde/Stadt bei der Fahrerlaubnisbehörde.

### Dem Antrag ist beizufügen:

- **polizeiliches Führungszeugnis nach §30 (5) BZRG für Behördenzwecke** (Beantragung in Ihrem Bürgerbüro)
- **ärztliches Gutachten** nach § 11 Abs. 9 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)  
Als Eignungsnachweis kann nur eine Bescheinigung nach Muster zu Anlage 5 FeV (erhältlich über diverse Ärzte-Verlage) anerkannt werden. Die Untersuchung kann erfolgen bei einem Amtsarzt, Betriebsmediziner oder Hausarzt, jedoch ist das gesetzlich vorgeschriebene Formular zwingend zu verwenden.
- **augenärztliches Gutachten** für Fahrerlaubnisse der C- und D-Klassen  
(als Eignungsnachweis kann nur eine Bescheinigung lt. Anlage 6 der Fahrerlaubnisverordnung - FeV erhältlich über diverse Ärzte-Verlage anerkannt werden)

**Hinweis:** Eine Kopie des Führerscheines ist erforderlich, wenn der Führerschein nicht vom Schwalm-Eder-Kreis ausgestellt wurde.

Der Antragsteller wird informiert wenn die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und mit der Ausbildung begonnen werden kann

### 3. Erteilung der Fahrberechtigung

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft, ob der Vorbesitz der Fahrerlaubnisklasse B vorliegt und die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung den in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen entspricht. Der Punktestand im VZR *kann zusätzlich* durch die Fahrerlaubnisbehörde geprüft werden. Die Erteilung erfolgt durch Aushändigung des Dokuments.

Die Voraussetzungen nach § 3 HFbV an den/die Bewerber/in – sind vor Beginn der Ausbildung von der ehrenamtlichen Organisation zu prüfen:

- ✓ **ehrenamtlich tätige Angehörige/r einer Freiwilligen Feuerwehr, eines anerkannten Rettungsdienstes, des technischen Hilfswerks oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes,**
- ✓ **mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B,**
- ✓ **Absolvierung einer Einweisung und praktischen Prüfung mit Vorlage der entsprechenden Bescheinigung,**
- ✓ **nicht mehr als 1 Punkt im Verkehrszentralregister und**

Zusätzlich für die **große Fahrberechtigung:**

- ✓ **Ausbildungsveranstaltung für Besonderheiten nach §§ 35, 38 StVO**  
(Schulung erfolgt auf Kreisebene, Landesfeuerwehrschule erstellt Bescheinigung)

Bei Vorlage dieser Voraussetzungen ist die Fahrberechtigung zu erteilen, die nur für Fahrten gilt, die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken dienen (keine Privatfahrten).

### Die Prüfung der Voraussetzungen an die Ausbildung/Ausbilder obliegt den in § 1 Abs. 1 HFbV Organisationen (Feuerwehren etc.), die Fahrerlaubnis-Behörden können überprüfen:

- ✓ Vollendung des 30. Lebensjahres,
- ✓ mindestens 5 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- ✓ im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet und
- ✓ Angehöriger der einweisenden Organisation

### 4. Gebühren

= 24,30 €

Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/30-5-2-Fuehrerscheinstelle.html?> Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.